

## **Antrag**

**der Abgeordneten Bettina Herlitzius, Markus Kurth, Cornelia Behm, Winfried Hermann, Peter Hettlich, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Undine Kurth (Quedlinburg), Kai Gehring, Britta Haßelmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Erwerbsarmut verhindern – Einkommen stärken – Wohngeld jetzt verbessern**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Mit der Einführung des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV) wurde das Ziel verfolgt, eine klare Trennung der Zuständigkeiten für die Unterkunftskosten zwischen Transferleistungsempfängern auf der einen Seite und Haushalten ohne Transferbezug auf der anderen Seite sicherzustellen. Dadurch sollten der Verwaltungsaufwand auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene reduziert werden und den Menschen eine bürokratiearme „Hilfe aus einer Hand“ gewährleistet werden. Mit Inkrafttreten der Arbeitsmarktreform erhalten daher ehemalige Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfempänger Leistungen für die Kosten einer angemessenen Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Außerdem können Haushalte mit niedrigem Einkommen ergänzend Kosten der Unterkunft nach dem SGB II in Anspruch nehmen.

Seit dem 1. Januar 2005 hat deswegen die Zahl der Wohngeldempfänger deutlich abgenommen. Im Jahr 2006 haben knapp 666 000 Haushalte Wohngeld erhalten. 2004, vor der Reform, lag die Zahl noch bei 2 226 084 Haushalten. Auch die finanziellen Aufwendungen sind für das Wohngeld von 5 182,9 Mio. Euro (2004) auf 1 162 Mio. Euro (2006) zurückgegangen. Dagegen hat die Zahl derjenigen Haushalte deutlich zugenommen, die ergänzend Arbeitslosengeld II in Form der sogenannten Kosten der Unterkunft beziehen, weil diese Leistungen im Vergleich zum Wohngeld in vielen Fällen höher sind. Eine Verbesserung des Wirkungsgrades des Wohngeldes ist mit Einsparungen bei den Kosten der Unterkunft verbunden. Da die Kosten der Unterkunft eine kommunale Leistung darstellen, findet derzeit eine Kostenverlagerung auf die Kommunen, insbesondere zum Vorteil der Länder statt. Diese Entlastungen auf der Länderebene, die laut Miet- und Wohngeldbericht 2006 weit mehr als 2 Mrd. Euro betragen, müssen vollständig an die Kommunen weitergegeben werden, um die kommunale Finanzkraft zu stärken. Außerdem müssen die Länder an der Finanzierung des Wohngeldes wieder hälftig beteiligt werden. Durch die Verlagerung von Sozialhilfeleistungen in das vom Bund zu finanzierende Arbeitslosengeld II stehen den Mehrbelastungen für die Unterkunftskosten aber auch deutliche Kosteneinsparungen auf der kommunalen Ebene gegenüber.

Laut Wohngeld- und Mietenbericht 2006 sind seit 2001 die Mieten um 7 Prozent (Mietpreissteigerung von 1 Prozent pro Jahr), die kalten Betriebskosten

um 7 Prozent und die warmen Betriebskosten um 32 Prozent angestiegen. Die Mietbelastung bei Haushalten mit niedrigen Einkommen liegt heute durchschnittlich bei 35 Prozent des Gesamteinkommens und damit deutlich über der Mietbelastung im Bundesdurchschnitt, die bei etwa 25,5 Prozent vom Gesamteinkommen liegt.

Die letzte finanzielle Anpassung des Wohngeldes fand im Jahr 2001 statt. Infolge der Nichtanpassung an die Miet- und Einkommensentwicklung hat das Wohngeld zudem im Vergleich zu den ergänzenden Leistungen des Arbeitslosengeldes II deutlich an Attraktivität eingebüßt.

Durch die Entwicklung im Niedriglohnssektor sind zunehmend Haushalte trotz Erwerbsarbeit nicht mehr in der Lage ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Vorrangiges Ziel der Bundesregierung muss deswegen die Entwicklung eines Gesamtkonzepts sein. Durch die Einführung von Mindestlöhnen und einer Entlastung der geringeren Einkommen von den Sozialversicherungsbeiträgen mittels eines Progressivmodells müssen die finanziellen Spielräume von Geringverdienern erhöht werden und der Bezug von Fürsorgeleistungen präventiv verhindert werden. Im Rahmen dieser Gesamtstrategie zur Verhinderung von Einkommensarmut muss die Wirksamkeit des Wohngeldes durch eine deutliche Erhöhung der Wohngeldleistungen aufgewertet werden und somit als ein den Leistungen des SGB II vorgelagertes System gestärkt werden.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 16/6543) zielt lediglich auf eine Vereinfachung von Verwaltungsabläufen ab. Er ist mangels einer Leistungs novelle nicht geeignet, das Wohngeld als ein den Leistungen des SGB II vorgelagertes System zu stärken. Im Gegenteil: Folgt man den Plänen der Bundesregierung, so werden durch die Hintertür auf dem Wege der vermeintlichen Verwaltungsvereinfachung Leistungsrechte für Mitglieder von modernen Wohnformen beschränkt. Künftig würde Wohngemeinschaften durch eine restriktive Definition des Kreises der Wohngeldberechtigten der Wohngeldbezug deutlich erschwert. Zudem sollen alle Wohngemeinschaftsmitglieder durch die Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung für zu Unrecht erhaltenes Wohngeld haften. Durch diesen faktischen Ausschluss von Wohngemeinschaften aus dem Wohngeldbezug torpediert die Bundesregierung ihr im Pflegeweiterentwicklungsgesetz gesetztes Ziel der Förderung ambulanter Wohnformen, in denen zukünftig Pflege- und andere Leistungen gemeinsam eingekauft werden können sollen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine Gesamtstrategie vorzulegen, die insbesondere die finanzielle Situation von Geringverdienern durch Mindestlöhne und progressiv gestaffelte Sozialabgaben verbessert. Eine abgestimmte Erhöhung der Wohngeldleistungen sowie eine anteilige, gedeckelte Einbeziehung der Kosten für Heizung und Warmwasser, die im Bedarfsfall zu einer deutlichen Entlastung der Miet- und Wohnkosten führen, sind unverzüglich vorzunehmen;
2. bei der Überarbeitung der Novelle zum Wohngeldgesetz sicherzustellen, dass das Wohngeld als ein den Leistungen des SGB II vorgelagertes System aufgewertet und der Kreis der Berechtigten erweitert werden, durch
  - a) eine Anpassung der Mietobergrenzen und Einkommensgrenzen an das aktuelle Mietpreinsniveau und die Einkommensentwicklung;
  - b) die Einführung eines dynamischen Anpassungsmechanismus. Das Wohngeld muss zukünftig dynamisiert und in regelmäßigen Abständen beispielsweise anhand des alle vier Jahre erscheinenden Wohngeld- und Mietenberichts überprüft und gegebenenfalls optimiert werden;

- c) eine Erhöhung der Freibeträge für Kinder und Menschen mit Behinderung;
- d) eine Berücksichtigung und anteilige Erstattung der warmen Betriebskosten. Dazu sollen Energieberatungen angeboten und ein Bonussystem, das besonders energiesparende Haushalte belohnt, eingeführt werden.

Nur so können die Attraktivität des Wohngeldes im Vergleich zum Arbeitslosengeld II gesteigert werden und das Wohngeld seine Entlastungswirkung bei einkommensschwachen Haushalten erfüllen;

- 3. sicherzustellen, dass moderne Wohnformen wie Wohngemeinschaften nicht mit Familien gleichgestellt werden, sofern es sich nicht um Einstands- oder Verantwortungsgemeinschaften handelt. Bestenfalls für nichteheliche Lebensgemeinschaften ist unter genau festgelegten Bedingungen die Berücksichtigung des gemeinsamen Einkommens für die Wohngeldberechtigung gerechtfertigt. Die Mitglieder von Wohngemeinschaften dürfen ihr eigenständiges Antragsrecht nicht verlieren. Die Einführung eines neuen Haushaltsbegriffs sowie die Vorannahme einer Wirtschaftsgemeinschaft bei zusammenwohnenden Personen müssen aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden. Wohngemeinschaften sind nicht automatisch Wirtschaftsgemeinschaften und schon gar nicht zwingend Einstands- oder Verantwortungsgemeinschaften. Eine allgemeine gesamtschuldnerische Haftung darf nicht eingeführt werden;
- 4. zu berücksichtigen, dass die Beantragung von Wohngeld für die Antragsteller erleichtert wird. Im Wege der Verwaltungsvereinfachung dürfen aber die Rechtsschutzmöglichkeiten der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger nicht beschnitten werden;
- 5. die Länder wieder hälftig an den Kosten für das Wohngeld zu beteiligen und darauf hinzuwirken, dass Einsparungen beim Wohngeld im Rahmen des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV) auf der Länderebene in vollem Umfang an die Kommunen weitergegeben werden.

Berlin, den 13. Februar 2008

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

### **Begründung**

- 1. Mit der Zahlung von Wohngeld sollen auch in Zukunft ergänzend einkommensschwache Haushalte entlastet und gefördert werden, wenn andere Maßnahmen – wie Mindestlöhne und die Senkung der Sozialabgaben im unteren Einkommensbereich durch das Progressivmodell – zur Verhinderung von Einkommensarmut nicht greifen. Im Unterschied zu den ergänzenden Leistungen zur Unterkunft aus dem Arbeitslosengeld II stellt das Wohngeld – neben der Förderung des kommunalen Wohnungsbaus – ein ergänzendes Instrument der Stadtentwicklung dar. Zusätzlich zu der Objektförderung (sozialer Wohnungsbau) entschied sich die Bundespolitik bereits 1965 bewusst für eine Subjektförderung in Form des Wohngeldes für Haushalte mit geringen Einkommen, um Ghettoisierung und soziale Segregation zu vermeiden. Einkommensschwachen Haushalten sollte so ermöglicht werden in „besseren“ Gegenden zu wohnen. Diese Wirkkraft hat das Wohngeld verloren und seine Funktion als städtebauliches Förderinstrument für Haushalte mit

geringen Einkommen eingebüßt. Bund und Kommune müssen auf ein wesentliches Steuerungselement der Stadtentwicklung verzichten. Erwerbstätige sind zunehmend auf ergänzende Arbeitslosengeld-II-Leistungen angewiesen. Ziel des Arbeitslosengeldes II sind aber die Existenzsicherung von Langzeitarbeitslosen und die Integration in den Arbeitsmarkt. Damit verbunden ist eine aufwendige Prüfung der Hilfebedürftigkeit. Die Fallmanager in den Job-Centern sollten sich auf ihre Integrationsfunktion für Langzeitarbeitslose konzentrieren und von den aufwendigen Prüfungen für ergänzende Leistungen von Erwerbstätigen entlastet werden. Hierzu bedarf es einer Gesamtstrategie zur Verhinderung von Einkommensarmut, die eine finanzielle Aufwertung des Wohngeldes gegenüber dem Arbeitslosengeld II mit einschließt.

Die Entlastungswirkung des Wohngeldes wird zunehmend geringer. Insbesondere im Vergleich mit Empfängerinnen und -empfängern von Arbeitslosengeld II oder mit Aufstockerinnen und Aufstockern, die im Rahmen der SGB-II-Gesetzgebung ihre Kosten der Unterkunft von den Kommunen erstattet bekommen, hat sich die Situation der Wohngeldempfeängerinnen und -empfänger deutlich verschlechtert. Leistungen zu den Kosten der Unterkunft sind schon heute in vielen Fällen finanziell attraktiver als Wohngeld.

Dadurch verliert das Wohngeld seinen eigentlichen Zweck, einkommensschwache Haushalte zu entlasten und den Bezug von Arbeitslosengeld II zu vermeiden.

2. Vor dem Hintergrund der deutlichen Preissteigerungen für die Energieversorgung in den Haushalten, insbesondere bei den Kosten für Heizungen und Warmwasser und deren zunehmender Bedeutung als „zweite Miete“, wird die Einbeziehung der warmen Betriebskosten als weitere Berechnungsgrundlage im Rahmen der Wohngeldleistungen notwendig.

Der erstattungsfähige Anteil der warmen Betriebskosten soll gedeckelt werden, damit die finanziellen Aufwendungen von Bund und Ländern nicht unübersichtlich anwachsen und der Staat letztlich die Preissteigerungen der Energiekonzerne auffängt.

Für die Wohngeldempfeängerinnen und -empfänger soll über ein Bonussystem ein Anreiz zum Energiesparen geschaffen werden. Eine für die Wohngeldberechtigten kostenlose Energieberatung sollte angeboten werden, um in den Empfängerhaushalten einen effizienten Umgang mit Energie sicherzustellen.

Am 16. Januar 2008 kündigte der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Wolfgang Tiefensee, in der „Süddeutschen Zeitung“ eine deutliche Erhöhung des Wohngeldes und entsprechende Verhandlungen mit den Ländern an. Der von ihm auf den Weg bebrachte Gesetzentwurf zur Neuregelung des Wohngeldrechts – Bundestagsdrucksache 16/6543 – stellt nur eine Verwaltungsvereinfachung dar, ohne in eine Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Einkommensarmut und eine Leistungsverbesserung eingebettet zu sein.

3. Moderne Lebensformen dürfen, wie schon im alten Recht, nicht weiter unangemessen benachteiligt werden. Nach den Plänen der Bundesregierung verlieren Mitglieder von Wohngemeinschaften durch die Einführung eines neuen Haushaltsbegriffs ein eigenes Antragsrecht für Wohngeldleistungen, indem Wohngemeinschaften per definitionem mit Familien gleichgestellt werden. Außerdem soll künftig eine gesamtschuldnerische Haftung für zu Unrecht erhaltenes Wohngeld eingeführt werden. Dadurch wird das Leben in der Wohngemeinschaft jeder Art von der Studenten- bis zur Alten- oder Behindertenwohngemeinschaft deutlich erschwert, da die Mitbewohner mit persönlichen Haftungsrisiken belastet werden. Wohngeldberechtigte Wohn-

gemeinschaftsmitglieder werden gezwungen, auf eine in der Regel teurere Singlewohnung zurückzugreifen. Die geplante gesamtschuldnerische Haftung in Wohngemeinschaften steht im Widerspruch zur Förderung und Gleichberechtigung moderner Wohnformen. Die Novellierung des Wohngeldrechts darf nicht zu Regelungen führen, nach denen zukünftig alle innerhalb einer Wohngemeinschaft lebenden Personen einen gemeinsamen Wohngeldantrag ausfüllen müssen. Dabei wären alle verpflichtet ihre Einkommensverhältnisse gegenüber ihren Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern sowie den Behörden offenzulegen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird dadurch erheblich verletzt.

Nach den Plänen der Bundesregierung müssen für mögliche falsche Angaben im Wohngeldantrag und daraus folgenden Überzahlungen alle mit ihrem Einkommen für ihre, möglicherweise zufällig ausgewählten, Mitbewohnerinnen und Mitbewohner geradestehen. Typische Studenten- und Berufstätigen-WG, bei denen sich die Mitglieder in der Regel nicht schon lange vorher kennen, werden dadurch verhindert bzw. in ihrem Bestand gefährdet. Es besteht die Gefahr, dass zukünftig Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohngemeinschaft nach ihren Einkommensverhältnissen ausgesucht werden, da mögliche Haftungsgefahren ausgeschlossen werden sollen.

So würden bei Anwendung des geplanten neuen Haushaltsbegriffs und der gesamtschuldnerischen Haftung gesellschaftliche Wohnformen wie Studenten-, Berufstätigen-, Alten- und Behinderten-WG zu Unrecht Ehen und Familien gleichgestellt. Stattdessen muss dafür Sorge getragen werden, dass Wohngeldempfängerinnen und -empfänger auch dann, wenn sie nicht den Schutz einer Ehe oder Familie genießen, ausreichend unterstützt werden.

Durch einen neuen den Haushaltsbegriff im Wohngeldgesetz wird außerdem das in der Pflege- und Behindertenpolitik verfolgte Ziel „ambulant vor stationär“ konterkariert. Die Bundesregierung torpediert damit ihr im Pflegeweiterentwicklungsgesetz selbst gesetztes Ziel, wonach in ambulanten Wohnformen zukünftig die Möglichkeit eröffnet werden soll, Pflege- und andere Leistungen gemeinsam einzukaufen. Wenn ein Mitglied dieser ambulanten Wohngemeinschaft künftig in die Haftung für Wohngeldleistungen anderer Mitglieder genommen wird, wird diese innovative Form des Zusammenlebens im Alter und bei Behinderung ebenfalls begrenzt.

4. Eine Verwaltungsvereinfachung ist im Zuge einer Wohngeldnovelle durchaus zu begrüßen. Dabei ist zu beachten, dass durch die Vereinfachung keine Rechtsschutzmöglichkeiten wegfallen. Das berechtigte Ziel einer Verwaltungsvereinfachung zu Lasten von Rechtsschutzmöglichkeiten – wie es die Bundesregierung in § 28 Abs. 1 und 2 des Wohngeldgesetzentwurfes vorsieht – ist nicht akzeptabel.
5. Notwendige Voraussetzung der Novellierung des Wohngeldgesetzes ist, dass Kostenverschiebungen zwischen Bund und Ländern inklusive Kommunen durch Verlagerungen zwischen Ansprüchen aus Kosten der Unterkunft und reformiertem Wohngeld ausgeglichen werden. Seit Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zahlt der Bund jährlich einen Festbetrag von 409 Mio. Euro für grundsicherungsbedingte Mehrkosten (§ 34 Abs. 2 WoGG), die teilweise auf Grund gesetzlicher Änderungen hinfallig sind. Dieser zusätzliche Beitrag muss zurückgeführt und Länder und Bund müssen effektiv wieder jeweils zur Hälfte an den entstehenden Kosten beteiligt werden. Die auf der Länderebene entstandenen Einsparungen durch das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV) müssen in einem transparenten Verfahren in vollem Umfang an die Kommunen weitergegeben werden.





